



Botschaft 2024-DSJS-177

27. August 2024

— Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge und Anhänger (BMfzAG)

Wir unterbreiten Ihnen hiermit die Botschaft zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge und Anhänger (BMfzAG) sowie des Tarifs im Anhang des Gesetzes. Dieser soll um 5,2 % indexiert werden.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Indexierung | 2 |
| 1.1 | Vorgeschlagene Indexierung ab 2025 | 2 |
| 1.2 | Änderung von Anhang 1 BMfzAG | 2 |
| 2 | Auswirkungen | 2 |
| 2.1 | Finanzielle und personelle Auswirkungen | 2 |
| 2.2 | Weitere Auswirkungen | 2 |

1 Indexierung

Gemäss Artikel 9 des BMfzAG kann der Grosse Rat den Tarif dem durchschnittlichen Jahresindex der Konsumentenpreise anpassen, sofern sich dieser Index um mindestens 5 % verändert. Die Anpassung tritt frühestens am 1. Januar nach dem Jahr in Kraft, in dem der Index einen genügenden Stand für eine Anpassung erreicht. Der Referenzindex des aktuellen Tarifs entspricht 101,7 Punkten (Dezember 2015 = 100 Punkte). Der durchschnittliche Jahresindex der Konsumentenpreise im Jahr 2023 beträgt 107,0 Punkte, was einer Zunahme um 5,2 % entspricht.

1.1 Vorgeschlagene Indexierung ab 2025

Es wird vorgeschlagen, alle Tarife im Anhang des BMfzAG um 5,2 % zu indexieren. Der Referenzindex der Konsumentenpreise, der aktuell verwendet wird, nämlich «Dezember 2015», wird durch den neusten verfügbaren Index ersetzt, das heisst «Dezember 2020».

1.2 Änderung von Anhang 1 BMfzAG

Anhang 1 des BMfzAG wird geändert, um die Tarife zu indexieren und gleichzeitig den Referenzindex der Tarife zu aktualisieren.

2 Auswirkungen

2.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die zusätzlichen Bruttoeinnahmen nach Inkrafttreten der Änderungen gemäss Ziffer 1.2 werden auf insgesamt 6 355 000 Franken pro Jahr veranschlagt. Nach Abzug der Inkassoprovision des Amtes für Strassenverkehr und Schifffahrt von 2,5 %, also 158 875 Franken, betragen die Nettoeinnahmen 4 956 900 Franken für den Kanton und 1 239 225 Franken für die Gemeinden (Rückerstattung von 20 % der Fahrzeugsteuern an die Gemeinden). Der Entwurf hat keine personellen Auswirkungen.

2.2 Weitere Auswirkungen

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden. Er entspricht dem Bundesrecht und ist europaverträglich.